

Satzung der Gemeinde Wankendorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 529) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 des Abwasserabgabegesetzes vom 05. Juli 1994 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 546) und den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 564) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wankendorf vom 17. September 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Wankendorf eine Abgabe.
- (2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 2

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 1 als ein Einleiter.
- (2) Die Abgabe beträgt je 1 Einwohner 17,90 Euro im Jahr.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn eines Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach § 10 Abs. 4 in Verb. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) bei folgenden Ämtern der Amtsverwaltung

- Bauverwaltung
- Liegenschaftsamt
- Kämmerei und Steueramt
- Amtskasse
- Ordnungsamt
- Einwohnermeldeamt

sowie in Grundbuchämtern, Finanzämtern u. a. Behörden zulässig.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur für Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 5

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Zustellung des Abgabebescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe ist jährlich, jeweils am 15. Mai fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und die Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück (§ 7) nicht gewährt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Wankendorf, den 15. Oktober 2001

Az.: 865-023/5-Kö/Bn

Gemeinde Wankendorf
Der Bürgermeister

Sönnichsen